

§01 Name - Sitz - Gerichtsstand - Eintragung - Geschäftsjahr des Vereins

§ 1

Name / Sitz / Gerichtsstand / Eintragung / Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Narrenverein Bockstall und hat den Sitz in Weingarten.
2. Der Verein verfolgt das Ziel der Pflege kulturellen und historischen Brauchtums, insbesondere der heimischen Fasnachtsbräuche. Der Vereinszweck soll insbesondere durch Achtung und Würde des einzelnen Mitglieds und der Pflege der bodenständigen, heimischen Fasnacht und deren Verbreitung gewährleistet werden.
3. Die Masken und Häser sind in der Maskenordnung dargestellt.
4. Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Narrenring.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ulm mit der Nummer VR 550429 eingetragen.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§02 Vereinszweck

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Hauptaufgabe ist, das Fasnachtsbrauchtum der schwäbisch-alemannischen Fasnacht in Weingarten zu erhalten und zu pflegen und Veranstaltungen in diesem Sinne von kulturellem Wert durchzuführen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Vorführen von Brauchtum in und bei Umzügen verwirklicht, wobei Masken und sonstige Gruppen des Vereins mitwirken; dies kann auch außerhalb von Weingarten sein.

§03 Gemeinnützigkeit - Vereinsvermögen - Geschäftsordnung

§ 3

Gemeinnützigkeit - Vereinsvermögen – Geschäftsordnung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§04 Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Vereine und Organe von Weingarten und der Umgebung werden.
 - a) Es wird zwischen aktiver (Besitzer von Häs und Maske, Mitglied im Zunftrat) und passiver Mitgliedschaft unterschieden.

2.
 - a) Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Vorstandschaft aufgenommen.
 - b) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung **und die Mitgliedschaft** eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglieder des Vereins gelten auch Ehrenmitglieder.
 - c) Jugendliche Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als aktive Mitglieder geführt und beitragsmäßig veranlagt.
 - d) Die Teilnahme an Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen ist freiwillig, sollte aber für alle aktiven Mitglieder selbstverständlich sein.
 - e) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch Einschreiben zu erfolgen. Fällige und rückständige Beträge sind bis zum Ende Geschäftsjahres zu entrichten. Der Verein hat darauf einen Rechtsanspruch. Ausgeschiedene Mitglieder können keinen Besitzanspruch auf Vereinsvermögen erheben.
 - f) Alle Mitglieder können die ihnen in dieser Satzung eingeräumten Rechte zu gleicher Weise in Anspruch nehmen. Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes die Erreichung des in §2 niedergelegten Vereinszweckes nach besten Kräften zu fördern.
 - g) Die Maskenordnung enthält die Richtlinien für ihre Träger.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt:
 - a) Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung (z.B. Nichtabführung des Mitgliedsbeitrages). Ist das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit 2 Beiträgen im Verzug, kann der **Kassierer** den Antrag auf Ausschluss stellen.
 - b) Bei vereinschädigendem Verhalten wie anstößigem Benehmen in der Öffentlichkeit, Unkameradschaftlichkeit und wiederholten Satzungsverstößen.
 - c) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mit 2 Beiständen vor dem Zunftrat zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben mit ausreichender Begründung bekannt zu geben.
 - e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme bestehender Forderungen.

§05 Beiträge

§5

Beiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich an die Vereinskasse gezahlt.
2. Der Beitrag sowie Beitragserhöhungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
3.
 - a) Im Eintrittsjahr sind Beiträge bis spätestens am Ende des folgenden Monats nach Annahme zu entrichten.
 - b) Beiträge sind jährlich bis spätestens elften November eines Jahres zu entrichten.
4. Bei Austritt, Tod, Ausschluss verbleiben bezahlte Beiträge dem Verein.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§06 Ehrenordnung

§6

Ehrenordnung

1. Über Orden und Ehrenzeichen, Ehrenzunfräte, Ehrennarren, Ehrenmitglieder wird vom Vorstand eine entsprechende Ehrenordnung geführt.

§07 Vereinsorgane

§7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins beziehungsweise der Zunft sind:

1. Vereinsvorstand, bestehend aus Zunftmeister, Vizezunftmeister
2. Vorstandschaft
3. Zunfttrat (Personen zur Unterstützung und Entlastung der Vorstandschaft)
4. Mitgliederversammlung

§08 Vorstand

§8

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Zunftmeister und dem Vizezunftmeister.
2. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung.

§9 Der Zunftmeister

§9

Zunftmeister

Der Zunftmeister ist Vorsitzender der Vorstandschaft und des Zunftrates.

§10 Vize-Zunftmeister

§10

Vize Zunftmeister

Er unterstützt den Zunftmeister in seiner vielfältigen Vereinsarbeit. Er ist maßgeblich an der Arbeit beteiligt, die zur Durchführung der Fasnacht nötig sind.

§11 Vorstandschaft

§11

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft, die ehrenamtlich tätig ist, besteht aus 7 Personen
 - a) Zunftmeister
 - b) Vize-Zunftmeister
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Maskenmeister
 - f) Jugendwart
 - g) Zunftvogt

2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

3. Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Fasnacht und andere Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Zunftrat
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) die Organisation des Vereins
 - e) über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Vorstand zu unterschreiben ist

§12 Zunftrat

§12

Zunftrat

1. Dem Zunftrat gehören mit einem Mindestalter von achtzehn Jahren an:

a) **Vorstandschaft**

b) **Fachzunfräte**

1. Presse- und Medienbeauftragter
2. Chronist- und Archivar
3. Zeugwart
4. Vereinsheimwart

c) **Gruppenvögte**

1. Gruppenvogt Böcke
2. Gruppenvogt Böcke
3. Gruppenvogt Wilde Ma und Einzelmasken
4. Gruppenvogt Jugend

d) Bei Bedarf weitere Zunftmitglieder, die der Zunftrat durch Beschluss jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Zunftratswahlen stattfinden, für besondere Aufgaben einsetzen kann.

2. Näheres zu den Aufgaben der Vorstände, Fachzunfräte, Gruppenvögte, der weiteren Zunftmitglieder ergibt sich aus der jeweiligen Aufgabenbeschreibung in der Geschäftsordnung.

3. Die Aufgaben des Zunftrates sind:

a) **Vorbereitung der Mitgliederversammlung**

b) die Erarbeitung des Vorschlags für die Beitragshöhen

c) **die Erstellung, Änderung, Durchführung und Überwachung der Masken-, Häs- und Brauchtumsordnung**

d) durch entsprechenden Beschluss des Zunftrates können weitere Amtsträger bestellt oder ihre Zahl eingeschränkt und organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen oder außer Kraft gesetzt werden.

e) **die Repräsentation bei allen Fasnetsveranstaltungen**

f) **die Ausarbeitung und ständige Überwachung der Geschäftsordnung und der Aufgabenbereiche**

g) **die Planung, Vorbereitung und Organisation von Zunftveranstaltungen**

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fasst Beschlüsse und entscheidet über die Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Folgende Angelegenheiten gehören ausschließlich in den Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung:

1. Die Wahl **des Zunftrats** und der Kassenprüfer
2. Die Entgegennahme der jährlichen Berichte von Zunftmeister und **Kassierer**
3. Die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
4. Die Abänderung der Satzung

Vereinsatzung des Narrenverein Bockstall Weingarten 1982 e.V. Neufassung 2017

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Hauptversammlung mitgeteilt werden.
6. Die Auflösung des Vereines
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, sofern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beim Zunfttrat einen entsprechenden Antrag stellen, oder der Zunfttrat dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - a) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Punkt 5, wo eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen.
9. Anträge und Wünsche an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Zunftmeister schriftlich einzureichen.
10. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Zunftmeister und vom Vizezunftmeister sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Wahlen

§14

Wahlen Zunfttrat

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

1. Der Zunfttrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei ein versetzter Wahlmodus Anwendung findet. Gemeinsam gewählt werden im jeweiligen Wahljahr die unter den jeweiligen Buchstaben a) und b) aufgeführten Posten durch die Mitgliederversammlung.
 - a) Zunftmeister, Schriftführer, Chronist- u. Archivar, Vereinsheimwart, Zunftvogt, Zeugwart, Gruppenvögte
 - b) Vizezunftmeister, Kassierer, Maskenmeister, Jugendwart, Presse- u. Medienbeauftragter
 - c) Gruppenvögte werden in der Mitgliederversammlung von ihren Gruppen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Kann für eine Gruppe kein Gruppenvogt gefunden werden, so wird dieser durch den Zunfttrat bestellt.
Der Gruppenvogt der Jugend wird von allen Mitgliedern auf drei Jahre gewählt.

Bewirbt sich ein bisheriger Zunfttrat auf einen neuen Zunftratsposten und wird durch seine Wahl sein bisheriger Zunftratsposten frei, ist dieser in derselben Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durch Wahl nach zu besetzen.

Der versetzte Wahlmodus findet erstmalig bei der Wahl im Jahr 2017 statt. Dabei werden die Zunftträte Ziffer a) für die volle Wahlperiode, die Zunftträte b) für zwei Jahre gewählt.

Wahlen Kassenprüfer

5. Die Kassenprüfer werden auf Vorschlag der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§15 Auflösung des Vereins

§15

Auflösung des Vereins

Solange noch 7 Mitglieder zur Fortführung des Vereins entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Wird der Verein Kraft Gesetz oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, **oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**, so geht das Vereinsvermögen an die Stadt Weingarten. Das Vereinsvermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Weingarten, den 29.03.2017

Zunftmeister

.....

Vize-Zunftmeister

.....

Schriftführer

.....

Maskenmeister

.....

Zunftvogt

.....

Kassierer

.....

Jugendwart

.....